

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Manfred Kölly, Mag^a. Margarethe Krojer, Kolleginnen und Kollegen gemäß § 22 Geschäftsordnung des Landtages auf Erlassung eines Gesetzes mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird.

Es wird ersucht dem Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 50/1993, 44/1996, 45/1998, 49/2000 und 24/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 83 Inkrafttreten“ durch den Eintrag „§ 83 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen“ ersetzt und folgender Eintrag wird angefügt:
„§ 84 Inkrafttreten“
2. § 20 Abs. 1 Z 11 lautet:
„11. Zustimmung und Ermächtigung zu Verfügungen über das Landesvermögen gemäß Art. 37a L-VG“
3. Im § 22 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
4. Im § 22 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „unter Anschluss von fünf Abschriften“.
5. Im § 22 erhalten die Abs. 6 bis 10 die Absatzbezeichnungen „(7) bis (11)“; der neue Abs. 6 lautet:
„(6) Der Präsident des Landtages hat selbständige Anträge dahingehend zu prüfen, ob eine Beschlussfassung im Landtag rechtlich zulässig ist. Ist dies aus seiner Sicht nicht gegeben, so ist dieser Antrag in der Präsidialkonferenz zu beraten und auf Beschluss des Präsidiums entweder in einer späteren Sitzung des Landtages im Einlauf zu berücksichtigen oder zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung nicht zuzulassen.“

6. Im § 22 Abs. 7 (neu) wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:
„wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.“
7. Im § 22 Abs. 9 (neu) zweiter Satz wird nach der Wortfolge „eines selbständigen Antrages“ die Wortfolge „hat schriftlich zu erfolgen und“ eingefügt.
8. Im § 23 Abs. 1 wird das Zitat „§ 22 Absatz 10“ durch das Zitat „§ 22 Absatz 11“ ersetzt.
9. § 24 lautet:

„§ 24

Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die ohne Ausschussberatungen im Landtag zur Verhandlung gelangen sollen, sind als dringlich zu bezeichnen. Jeder Landtagsklub kann jährlich zwei dringliche Anträge stellen. Über diese Anzahl hinausgehende Anträge sind von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten zu unterfertigen. Kein Landtagsabgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anträge unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind mindestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in der Landtagsdirektion einzubringen.

(2) Gesetzesanträge dürfen nicht im Dringlichkeitswege verhandelt werden.

(3) Dringlichkeitsanträge, die eine EntschlieÙung, mit welcher der Landtag seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck geben will, beinhalten, sind nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch um 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, von jenem Landtagsabgeordneten, der den Antrag als erster unterfertigt hat, mündlich zu begründen und anschließend hat darüber eine Debatte stattzufinden.

(4) Bei Dringlichkeitsanträgen, die keine EntschlieÙung zum Inhalt haben, erhält der als erster Antragsteller unterfertigte Landtagsabgeordnete nur zur Begründung der Dringlichkeit das Wort. Über die Dringlichkeit ist ohne Debatte abzustimmen. Wird dem Antrag die Dringlichkeit durch Beschluss zuerkannt, so ist nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch um 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung in die Verhandlungen über

den Gegenstand selbst einzugehen. Wird diese abgelehnt, so ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

(5) Langen mehrere Anträge gemäß Absatz 3 oder 4 vor einer Sitzung des Landtages ein, so ist für die Reihenfolge deren Behandlung die Reihenfolge des Einlangens in der Landtagsdirektion maßgeblich, wobei mit dem ersten Antrag spätestens um 15 Uhr zu beginnen ist

(6) Über den Zeitpunkt des Beginns der Behandlung eines oder mehrerer Dringlichkeitsanträge gemäß Absatz 3 und 4 entscheidet der Präsident des Landtages.“

10. Im § 25 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „die Zurückziehung ist“ die Wortfolge „schriftlich einzubringen und“ eingefügt.

11. Im § 27 erhalten die Abs. 2 und 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“ und folgende Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Das im Absatz 1 angeführte Verlangen ist beim Präsidenten des Landtages schriftlich einzubringen. Der Präsident ist verpflichtet, dieses Verlangen den Landtagsklubs innerhalb von 24 Stunden in vollem Wortlaut zuzustellen und das Einlangen dem Landtag spätestens in der nächsten Landtagssitzung bekannt zu geben.

(3) Der Präsident hat den Beschluss oder das Verlangen gemäß Absatz 1 unverzüglich dem Rechnungshof unter Berücksichtigung des Artikel 127 Absatz 7 B-VG mitzuteilen.“

12. Im § 28a Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 165/1999,“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005,“ eingefügt.

13. Im § 29 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie mit der eigenhändigen Unterschrift eines weiteren Landtagsabgeordneten“.

14. § 29 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Sie ist beim Präsidenten des Landtages schriftlich einzubringen.“

15. Im § 29 Abs. 3 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.“

16. Im § 29 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(Stenographische Protokolle)“ durch den Klammerausdruck „(Wortprotokoll)“ ersetzt.

17. Im § 29 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Werden in derselben Sitzung ein oder mehrere Dringlichkeitsanträge oder dringliche Anfragen behandelt, so ist diese Debatte erst danach durchzuführen.“

18. § 30 lautet:

„§ 30

Dringliche Anfrage

(1) Der Landtag kann ohne Debatte beschließen oder jeder Landtagsklub kann höchstens zwei Mal jährlich verlangen, dass eine in derselben Sitzung vor Eingang in die Tagesordnung eingebrachte schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung vom Fragesteller nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch um 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Darüber hinaus kann ein Verlangen im Sinne des Absatz 1 von mindestens sechs Landtagsabgeordneten eingebracht werden, wobei einem solchen Antrag stattzugeben ist, wenn er von mindestens einem Viertel der Landtagsabgeordneten unterstützt wird.

(3) Das befragte Mitglied der Landesregierung ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben.

(4) Bei der Debatte über dringliche Anfrage darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(5) In dieser Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden.

(6) Langen mehrere Anfragen gemäß Absatz 1 vor einer Sitzung des Landtages ein, so ist für die Reihenfolge deren Behandlung die Reihenfolge des Einlangens

in der Landtagsdirektion maßgeblich, wobei mit der ersten Anfrage - abgesehen von der Regelung im letzten Satz - spätestens um 15 Uhr zu beginnen ist. Über den genauen Zeitpunkt des Beginns der Behandlung der dringlichen Anfrage entscheidet der Präsident des Landtages. Sollten in derselben Sitzung des Landtages sowohl Dringlichkeitsanträge gemäß § 24 als auch dringliche Anfragen eingelangt sein, sind zuerst die Dringlichkeitsanträge zu behandeln und erst danach die dringlichen Anfragen.“

19. § 31 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Landtagsabgeordnete nicht anwesend ist oder das befragte Mitglied der Landesregierung für die Sitzung entschuldigt ist. Wenn der anfragende Landtagsabgeordnete nicht anwesend ist, gilt die Anfrage damit als erledigt.“

20. § 31 Abs. 11 lautet:

„(11) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Diese Zusatzfragen können nur unmittelbar nach der Beantwortung der Anfrage gestellt werden. Danach können auch andere Landtagsabgeordnete, jedoch höchstens einer je Landtagsklub, je eine weitere Zusatzfrage stellen. Jede Zusatzfrage muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und die Fragestellung darf höchstens eine Minute dauern. Die Beantwortung einer Zusatzfrage darf höchstens zwei Minuten dauern.“

21. Im § 31 Abs. 13 erster Satz entfällt nach der Wortfolge „keine Landtagssitzung stattfindet“ der Beistrich und die Wortfolge „oder das befragte Mitglied der Landesregierung entschuldigt war“ wird eingefügt.

22. Im § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Anfragen sind nach Einlangen binnen sechs Wochen zu beantworten.“

23. § 34 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Anonyme Eingaben, Eingaben die ein klares Begehren nicht erkennen lassen sowie Eingaben, die Angelegenheiten betreffen, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, sind nicht zu behandeln.“

24. Im § 35 Abs. 7 wird die Wortfolge „stenographische Protokolle“ durch das Wort „Wortprotokolle“ ersetzt.

25. Im § 36 wird die Wortfolge „Berichte des Landeskontrollausschusses“ durch die Wortfolge „Ersuchen um Zustimmung und um Ermächtigung zu Verfügungen über das Landesvermögen“ ersetzt.

26. Im § 41 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Landtagspräsidiums“ durch das Wort „Landtages“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

27. Im § 41 Abs. 4 wird der Verweis „§ 27 Absatz 3“ durch den Verweis „§ 27 Absatz 5“ ersetzt.

28. Im § 50b wird das Zitat „Artikel 84a L-VG“ durch das Zitat „Artikel 83 L-VG“ ersetzt.

29. Dem § 52 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Nach erfolgter Berichterstattung und Beschluss desselben im Landtag gilt der Landesausschuss als aufgelöst.“

30. Im § 53 Abs. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 29/2000“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ ersetzt.

31. Dem § 54 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Verlangen auf Einberufung des Landtages ist schriftlich an den Präsidenten des Landtages zu richten und hat einen Vorschlag für die Tagesordnung zu enthalten. Richtet es sich auf die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen und dringlichen Anfragen, so ist kein Vorschlag für eine Tagesordnung erforderlich, jedoch ist der Gegenstand zu bezeichnen.“

32. Im § 54 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Festsetzung der Tagesordnung entfällt in den Fällen des § 54 Abs. 2 letzter Satz“.

33. § 61 Abs. 4 lautet:

„(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten des Landtages und jedem Landtagsklub schriftlich zu überreichen. Der Beschlussantrag ist von einem der unterfertigten Landtagsabgeordneten zu verlesen.“

34. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von dieser Reihung kann aufgrund einer Vereinbarung in der Präsidialkonferenz abgewichen werden.“

35. Dem § 65 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine tatsächliche Berichtigung hat mit der Wiedergabe der zu berichtenden Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen. Verstößt ein Redner gegen diese Bestimmung, ist ihm durch den Präsidenten das Wort zu entziehen.“

36. § 69 Abs. 3 lautet:

„(3) Landtagsabgeordnete, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, falls Schluss der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schluss dem Präsidenten des Landtages und jedem Landtagsklub übergeben. Der Präsident hat den Beschlussantrag dem Landtag

mitzuteilen und wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage zu stellen.“

37. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag nach ihrem zeitlichen Einlangen zur Abstimmung gebracht.“

38. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle Landtagsabgeordneten haben ihr Stimmrecht auf den ihnen zugewiesenen Sitzplatz persönlich auszuüben.“

39. Im § 73 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „die Stenographischen Protokolle“ durch die Wortfolge „das Wortprotokoll“ ersetzt.

40. § 77 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Über die öffentlichen Sitzungen des Landtages werden von Bediensteten der Landtagsdirektion an Hand von elektronischen Aufnahmen oder stenographischen Aufzeichnungen Sitzungsberichte (Wortprotokolle) verfasst und vervielfältigt herausgegeben.“

41. Im § 77 Abs. 4 wird die Wortfolge „Stenographischen Protokollen“ durch das Wort „Wortprotokollen“ und im Abs. 5 wird die Wortfolge „Stenographischen Protokolle“ durch das Wort „Wortprotokolle“ ersetzt.

42. In den §§ 78 und 79 wird jeweils das Wort „Kontrollausschuss“ durch das Wort „Landeskontrollausschuss“ und das Wort „Kontrollausschusses“ jeweils durch das Wort „Landeskontrollausschusses“ ersetzt.

43. § 78 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. a) Der Obmann wird auf Vorschlag jener an Stimmen stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß § 8 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.

- b) Der Obmann-Stellvertreter wird auf Vorschlag der an Stimmen zweitstärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß § 8 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
- c) Ist nur eine Partei nicht in der Landesregierung vertreten, so wird der Obmann auf Vorschlag dieser und der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten in der Landesregierung vertretenen Partei gewählt.
- d) Sind alle im Landtag vertretenen Parteien auch in der Landesregierung vertreten, dann wird der Obmann auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten Partei und der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen zweitschwächsten Partei gewählt.“

44. Im § 78 Abs. 1 Z 2 wird der Verweis „§ 8“ durch den Verweis „§ 38“ ersetzt.

45. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Erstattet eine Partei, der gemäß Absatz 1 Mitglieder im Landeskrollausschuss zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder des Landeskrollausschusses auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Stimmenstärke mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für den Fall, dass es keine stimmenschwächere Partei gibt oder erstattet auch diese keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag so geht das Wahlvorschlagsrecht auf die Parteien in aufsteigender Stimmenstärke über. In beiden Fällen werden die so gewählten Mitglieder denjenigen Parteien zugerechnet, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl das Wahlvorschlagsrecht zugekommen wäre.“

46. Im § 78 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „aus ihrer Kontrolltätigkeit“ durch die Wortfolge „aufgrund ihrer Tätigkeit im Landeskrollausschuss“ und das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Landeskrollausschuss“ ersetzt.

47. Im § 79 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „mindestens aber einmal vierteljährlich,“ sowie der Beistrich vor dieser Wortfolge und im zweiten Satz wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Landeskrollausschuss“ ersetzt.

48. § 83 erhält die Bezeichnung „§ 84“; § 83 (neu) lautet:

„§ 83

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen, die in diesem Gesetz nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten für Frauen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.“

49. Dem § 84 (neu) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Beginn der XIX. Gesetzgebungsperiode in Kraft.“